



# HESSISCHER LANDTAG

08. 12. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.10.2020**

**Bereitstellung von Daten auffällig gewordener Asylbewerber**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In Tübingen wurden in der Vergangenheit Daten über Straftaten, die von der Polizei an die Ausländerbehörde weitergegeben wurden, auch anderen städtischen Behörden zur Verfügung gestellt. Die Stadtverwaltung führte Informationen der Polizei, der Ausländerbehörde und der Asylbetreuung zusammen, um ggf. geeignete Maßnahmen bei nachweislich gewaltbereiten Asylbewerbern ergreifen zu können. Der Tübinger Oberbürgermeister begründete dies damit, dass sich bei wiederholt auffälligen Personen weniger die Frage nach dem Schutz der Daten dieser Täter stellt als vielmehr die Frage nach dem Schutz der Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der Bevölkerung: „Zu verlangen, dass ein Sozialarbeiter ahnungslos einem Mann gegenüber sitzen solle, der eine Woche zuvor mit dem Messer auf einen anderen losgegangen ist, ist nicht der Datenschutz, den die Bevölkerung sich wünscht“. Diese Praxis wurde nunmehr durch den Landesdatenschutzbeauftragten des Landes Baden-Württemberg untersagt. Dieser begründete das Verbot mit dem Prinzip der Zweckbindung von Daten. Daten, die von der Staatsanwaltschaft erhoben werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden:

→ <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.niederlage-fuer-boris-palmer-in-tuebingen-datenschutzbeauftragter-verliebet-liste-auffaelliger-asylbewerber.f7ec914d-8d1f-4d36-b0fe-0259fd987142.html> ).

### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Bei Personen, die gegen die deutsche Rechtsordnung verstoßen und das auch nach außen durch die Begehung von Straftaten dokumentieren, besteht in Hessen ein besonderes öffentliches Interesse an einer zeitnahen Aufenthaltsbeendigung.

In diesem Rahmen forciert die Hessische Landesregierung u.a. seit 2015 unter erheblichem Personal- und Ressourceneinsatz Rückkehr und Rückführungen, wobei der Schwerpunkt immer auf der Förderung der freiwilligen Ausreise liegt. Sofern trotz intensiver Beratung und ggf. finanzieller Förderung gleichwohl keine Bereitschaft besteht, die gesetzliche Ausreisepflicht zu erfüllen, erfolgt deren Durchsetzung durch Abschiebung. Fälle von Straftätern und Gefährdern werden dabei priorisiert. Sofern eine gesetzliche Ausreisepflicht nicht vorliegt, gleichwohl der Aufenthalt des Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitlich demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, kann eine Ausweisung nach §§ 53 ff. AufenthG erfolgen. Dabei arbeiten die hessischen Ausländerbehörden eng mit der Polizei und den Staatsanwaltschaften zusammen. Der Informationsfluss zwischen diesen mit der Durchführung der Abschiebung betrauten Behörden wurde weiter verbessert, nicht zuletzt durch Aktualisierung und Erweiterung gemeinsamer Erlass- und Kooperationsregelungen. Auf den gemeinsamen Erlass des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz über die Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen vom 3. Februar 2020 (StAnz 23/2020, Seite 594 f.) wird verwiesen. Die gegenseitige Unterrichtung dient dazu, die jeweiligen strafrechtlichen und ausländerrechtlichen Verfahren so rasch wie möglich zu erledigen.

Die Rückführung von Straftätern und Gefährdern genießt in Hessen besondere Priorität. Daher wurden Anfang 2018 bei den Zentralen Ausländerbehörden der Regierungspräsidien sog. „Gemeinsame Arbeitsgruppen Intensivtäter“ (GAI) eingerichtet, um eine beschleunigte Rückführung von Straftätern und Gefährdern zu gewährleisten. Bei den GAI arbeiten Polizeibeamte Hand in Hand mit Beamten der Ausländerbehörde, um für ausländische Straftäter unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden Informationen die Ausreisepflicht zu begründen und sie anschließend in ihr Heimatland zurückzuführen. Seit Anfang 2017 besteht zudem ein eigens für Rückführungen und freiwillige Ausreisen zuständiges Referat in der Abteilung Landespolizeipräsidium im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Durch die Integration des Referats in die Abteilung Landespolizeipräsidium wurde die Verzahnung mit der Vollzugspolizei gestärkt und die Bearbeitung

von ausländischen Straftätern und Gefährdern intensiviert. Das Referat begleitet die Bearbeitung sicherheitsrelevanter Einzelfälle und nimmt in Rückführungsangelegenheiten die Aufgaben als Fachaufsichtsbehörde über die hessischen Ausländerbehörden wahr. In Abhängigkeit der Relevanz des jeweiligen Einzelfalles erfolgt dort ein lageangepasstes Monitoring der aufenthaltsrechtlichen Verfahren.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass auch die Rückführung von Straftätern und Gefährdern von vielen verschiedenen Faktoren abhängt. Bei einem strafrechtlichen Hintergrund muss entschieden werden, ob das staatliche Interesse an der Strafverfolgung oder -vollstreckung zugunsten der Abschiebung hintenangestellt werden kann. Zu berücksichtigen sind des Weiteren die Zustände im Herkunftsland und damit ggf. zusammenhängende Abschiebungsverbote. Da fehlende Reisepapiere ein wesentliches Vollzugshindernis bestehender Ausreisepflichten darstellen, können aufgrund der Befugnisnormen des Aufenthaltsgesetzes vorhandene Datenträger von ausländischen Staatsangehörigen auch gegen deren Willen ausgelesen werden. Inzwischen sind alle hessischen Regierungspräsidien mit entsprechenden Auswerteeinheiten ausgestattet.

Ferner wurde, um Mehrfach- und Intensivtäter (MIT) ohne deutsche Staatsbürgerschaft effektiver und abgestimmt aufenthaltsrechtlich und strafrechtlich behandeln zu können, bereits im Juli 2016 durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport das Programm „Besonders auf- und straffällige Ausländer“ (BasA) eingerichtet. Für konkrete Einzelfälle mit besonderer Bedeutung, wird darüber hinaus in regelmäßig tagenden Arbeitsgruppen sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene besprochen, um unter Beteiligung aller Akteure eine schnelle Lösung herbeizuführen. Das Ziel ist dabei stets mittels eines individuell zugeschnittenen zielgruppengerechten Maßnahmenbündels den einzelnen Straftäter einer konsequenten Strafverfolgung zuzuführen und durch eine restriktive Sachbehandlung einen Abbruch der kriminellen Karrieren zu erreichen. Die Verhinderung der Verfestigung von auffälligen Verhaltensmustern und ein dauerhaftes Abgleiten in die Kriminalität bezweckt wiederum das speziell für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende unter 21 Jahren entwickelte Konzept „Besonders auffällige Straftäter/-innen unter 21“ (BaSu21), welches eine zeitnah einsetzende präventive Intervention mittel einem mehrschichtigen und auf den Einzelfall abgestimmten Interventionsansatz und zeitnahen Sanktionen verfolgt. Durch mehrere Jugenddachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter wird das Programm BaSU21 u.a. in Häuser des Jugendrechts umgesetzt, in denen Staatsanwaltschaften, Polizei, Jugendgerichtshilfen und Täter-Opfer-Ausgleich gemeinsam unter einem Dach arbeiten. Ein Haus des Jugendrechts stellt somit ein weiteres Beispiel guter Zusammenarbeit und Verzahnung unterschiedlicher Behörden dar.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Ist der Landesregierung bekannt, ob hessische Kommunen oder Landkreise in vergleichbarer Weise Daten von auffälligen – und insbesondere gewaltbereiten – Asylbewerbern auswerten und städtischen Behörden zur Verfügung stellen?

Frage 2. Falls erstens zutreffend: Um welche Kommunen bzw. Landkreise handelt es sich dabei?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wurden Berichte von den drei hessischen Regierungspräsidien angefordert. Diese Berichte ergeben für den Bereich der Ausländerbehörden ein differenziertes Bild. Ihnen ist jedoch gemein, dass – anders bei der vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg in der von ihm herausgegebenen Pressemitteilung skizzierten Vorgehensweise der Stadt Tübingen – Daten nicht nach Art einer „blacklist“ verwendet werden, um gegebenenfalls Dritte zu warnen.

Einige Behörden weisen darauf hin, dass bei konkreten Vorkommnissen oder in besonders schwerwiegenden Fällen Hausverbote ausgesprochen werden und daher die innerhalb der Behörde jeweils zuständigen Stellen zwecks entsprechender Durchsetzung / Einhaltung informiert werden.

Der Oberbürgermeister der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe berichtet, dass die Ausländerbehörde in besonders schwerwiegenden Fällen informelle Mitteilungen an andere Stellen mit überschneidenden Kundenkreisen erfolgen (Meldebehörde, Jugendamt, Referat Asyl).

Bei der Ausländerbehörde des Landrats Darmstadt-Dieburg wird pandemiebedingt derzeit an besonders geschützten Dialog-Arbeitsplätzen gearbeitet, wodurch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch vor körperlichen Angriffen geschützt würden.

Die abgefragten Ausländerbehörden im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Kassel antworten, dass es regelmäßige Abstimmungsgespräche, auch mit der Polizei, zu ausgewählten Themenschwerpunkten gibt. Bei Verhaltensauffälligkeiten, die zu einem Hausverbot führen, kann und wird dies der betroffenen Person gegenüber für den gesamten Bereich der Stadt-/Kreisverwaltung ausgesprochen, dies geschieht unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Bezogen auf die Gemeinschaftsunterkünfte in Hessen teilt das Landespolizeipräsidium mit, dass eine standardisierte Übermittlung von Daten zwischen der Polizei und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hessischer Gemeinschaftsunterkünfte über Erkenntnisse bezüglich Straffälligkeiten nicht erfolgt. Es gibt aber Einzelfälle, bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Gefahrenabwehr darüber informiert werden, dass sich in der Gemeinschaftsunterkunft eine Person befindet, die aufgrund der vorliegenden polizeilichen Erkenntnisse eine Gefahr für andere Insassen, Mitarbeiter etc. darstellen könnte.

Sollte ein Asylbewerber straffällig werden, wird gem. § 87 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die zuständige Ausländerbehörde mittels eines einheitlichem Vordrucks standardisiert über die Einleitung eines Strafverfahrens informiert.

Die Zweckbindung der gespeicherten Daten aus Strafverfahren ergibt sich aus §§ 474 ff. Strafprozessordnung (StPO). Nach § 474 Abs. 2 StPO sind Auskünfte aus (Strafverfahrens-)Akten an öffentliche Stellen (hier: die Ausländerbehörden) gemäß Ziffer 2 zulässig, soweit diesen Stellen in sonstigen Fällen auf Grund einer besonderen Vorschrift von Amts wegen personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermittelt werden dürfen oder soweit nach einer Übermittlung von Amts wegen die Übermittlung weiterer personenbezogener Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Sofern Polizeibehörden gemäß § 481 Abs. 1 Satz 1 StPO personenbezogene Daten aus Strafverfahren nach Maßgabe der Polizeigesetze verwenden (Umwidmung für präventive Zwecke) richtet sich die Frage der Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen für die hessische Polizei grundsätzlich nach § 22 Abs. 2 des Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (HSOG).

Im Übrigen ist die Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden und Ausländerbehörden bzw. Staatsanwaltschaften und Ausländerbehörden im gemeinsamen Erlass des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz über die Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen vom 3. Februar 2020 geregelt (StAnz 23/2020, Seite 594 f.). Die gegenseitige Unterrichtung dient dazu, die jeweiligen strafrechtlichen und ausländerrechtlichen Verfahren so rasch wie möglich zu erledigen.

Frage 3. Hält die Landesregierung die Bereitstellung von Daten, wie dies von der Stadt Tübingen bislang praktiziert wurde, für sinnvoll im Hinblick auf einen verbesserten Schutz von städtischen Mitarbeitern?

Der Eigenschutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort ist schon unter Fürsorgegesichtspunkten geboten. Die Erteilung von Hausverboten wirkt insoweit präventiv. Sie kann dazu beitragen, zukünftige Störungen des Hausrechts zu vermeiden und die Freiheitsrechte und insbesondere Leib und Leben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu schützen. Das Hausrecht für öffentliche Gebäude von Behörden folgt aus der Verantwortung der Behördenleitung für die Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben und den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Dieses öffentliche Hausrecht ist also notwendiger „Annex“ zur Sachkompetenz der Behörde und ihrer Leitung. Es umfasst die Befugnis, zur Verwirklichung des Widmungszwecks und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs, verhältnismäßige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Dienstgebäude zu ergreifen.

Frage 4. Hält die Landesregierung die Bereitstellung von Daten, wie dies von der Stadt Tübingen bislang praktiziert wurde, für vereinbar mit den derzeit in Hessen geltenden Gesetzen?

Frage 5. Falls viertens unzutreffend: Plant die Landesregierung, die Gesetze dahingehend zu ändern, dass die Bereitstellung von Daten für den beschriebenen Zweck ermöglicht wird?

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung die Verwaltungspraxis der Stadt Tübingen in Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit hessischen Gesetzen zu überprüfen.

Wiesbaden, 1. Dezember 2020

**Peter Beuth**